

Anmeldung zur Kappenfahrt

Rückgabe, Sonntag, 25.01.2026

Name der Gruppe _____

Ort und Datum _____

kommt aus: _____

An den
KV „Kerkever Jekke“ e.V.
Herrn Michael Staas
Lindenstr. 292
52525 Heinsberg



Tel.: Mobil: +49 178 7176250 E-Mail: Zugleitung@kerkever-jekke.de **<<Achtung: NEUE EMAILADRESSE**

Hiermit melden wir oben genannte Gruppe zur Teilnahme an der Kappenfahrt am Rosenmontag, **16.02.2026** um 10.00 Uhr an.

Verantwortliche Person:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Mobil: _____ (für WhatsApp Kontakt)

Email: _____

Motto: _____

Teilnehmerzahl: _____ Durchschnittliches Alter Teilnehmer: _____

NEU.: Aufgrund verschärften und neu auferlegten Sicherungsmaßnahmen der Kommunen, müssen wir ab Session 2025-2026 eine Anmeldegebühr verlangen.

Anmeldegebühr: ab 20 Personen: einmalig 20 EUR / Gruppe

Anmeldegebühr: größer 100 Personen: einmalig 40 EURO / Gruppe

Wie oft teilgenommen? : _____ Wann das 1. Mal? : _____

Wagen oder Fußgruppe Wagen PKW PKW/Anhänger Fußgruppe

Länge des Kfz. einschl. Anhänger ca. _____ Meter

Ist der Wagen mit einer Musikanlage ausgestattet? Ja Nein GEMA selbst bezahlt

Falls eure Gruppe eine Musikanlage in irgendeiner Form mitführt, muss der Veranstalter dafür eine festgelegte Gebühr an die GEMA abführen. Da diese Kosten das Budget des Vereins übersteigen, sind wir gezwungen, einen Teil der Kosten an die Zugteilnehmer weiterzugeben. Wer mit einer Musikanlage an der Kappenfahrt teilnimmt, beteiligt sich mit 15,- € an den Kosten für die GEMA. Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Zusatz für Wagengruppen:

Teilnehmende PKW sowie die Fahrzeugkombination PKW + Anhänger müssen jeweils eine Kopie der Zulassung sowie einen Haftpflichtversicherungsnachweis für Deckungsschutz von Nutzungen außerhalb der erteilten Betriebserlaubnis vorlegen.

Amtliches Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs: _____

Amtliches Kennzeichen des Anhängers / Fahrgestell-Nr.

Halter des Fahrzeugs
Name/ Vorname: _____

Straße / PLZ / Ort:

Der Wagen wird an folgender Adresse gebaut:

Wir nehmen am Rosenmontag noch am darauffolgenden weiteren Karnevalszug teil:

ab Uhr in

(Wird von uns für die Vergabe der Zugnummern benötigt!)

Sicherheit & wichtige Informationen

Alle weiteren Informationen wie z.B. Zug-Nr., Zugstrecke werden in der Woche vor Karneval per E-Mail mitgeteilt.

Abgabeschluss der Anmeldung, Sonntag, 25.01.2026

**Michael Staas
Lindenstraße 292,
52525 Heinsberg-Kirchhoven**

**Unter der Woche, Mo-Fr erst frühestens ab 18:30 Uhr.
Am besten nach tel. Rücksprache +49 178 7176250**

Am Abgabetermin sind zwingend folgende Unterlagen in Papierform vorzulegen:

- Anmeldung (unterschrieben)
- Erklärung des Wagenbauers
- Kopie d. Zulassung d. Zugfahrzeugs
- Nachweis der Haftpflichtversicherung für Zugfahrzeug u. Anhänger
- Kopie der Zulassung / Betriebserlaubnis des Anhängers oder am Zugtag gültiges Gutachten
- Anmeldegebühr Kappenfahrt

Achtung: Zusendung der Unterlagen per Mail kann nicht akzeptiert werden!

Bei Nichtabgabe oder fehlenden Unterlagen, ist eine Teilnahme an der Kappenfahrt der Kerkever Jekke leider nicht möglich.

Uns ist bekannt, dass die Verwendung von nicht versicherten und nicht zugelassenen Fahrzeugen die Teilnahme an der Kappenfahrt ausschließt. Uns ist ebenfalls bekannt, dass das Werfen nicht zugelassener Materialien (Stroh, Häcksel, Mehl, Farbpulver u.a.) den sofortigen Zugausschluss nach sich zieht und für dadurch entstehende Schäden haftbar sind.

Datum, Unterschrift Verantwortlicher _____

Afterzug Party im Festzelt am Schwimmbad

EINTRITT FREI FÜR ALLE

Erklärung

des Wagenbauers

Motto und / oder Name des Wagens:	Zugwagen-Nr.: (Vom Veranstalter einzutragen)
Teilnahme am Karnevalsumzug in:	am:
Eingesetztes Zugfahrzeug/eingesetzte Zugmaschine (Angabe des Kennzeichens):	Anhänger (Angabe des Kennzeichens oder der Fahrgestellnummer des Anhängers):
Vor- und Zuname des Wagenbauers:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	
Telefon:	E-Mail-Adresse:

Fahrzeugkombinationen ohne TÜV-Gutachten

Hiermit erkläre ich, dass bei der o. g. Fahrzeugkombination

- die gesetzlich zulässigen Höchstmaße und -gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden,
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird,
- die Fahrzeugkombination nicht wesentlich verändert wurde.

(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Hinweis: Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z. B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht. In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift des Wagenbauers

Fahrzeugkombinationen mit TÜV-Gutachten

Hiermit erkläre ich, dass bei der o. g. Fahrzeugkombination nach Erstellung des TÜV-Gutachtens das Fahrzeug nicht mehr baulich verändert wurde und alle Auflagen des Gutachtens erfüllt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wagenbauers

Zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Stempel Karnevalsgesellschaft/Veranstalter)

Unterschrift des Veranstalters

Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.Ausnahmeverordnung) fallen, d.h.Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit-und Anhänger dahinter

- I.1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw.Betriebserlaubnis**
 - a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
 - b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich(Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers)

I.2.1. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

- Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn
- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
 - b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
 - c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B.Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder

für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s.Ziff.6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, Anlage I).

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuhören.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s.Anlage II) erforderlich.

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines:

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Hinweis:

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An – und Abfahrt.
5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g.relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung

7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff.I Nr.1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet
9. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflicht-versicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
10. In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen(Wurfmateriel) erlaubnisfrei.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

Hinweise für die Verantwortlichen des Zuges

Bitte beachten Sie, dass für jede Fahrzeugeinheit folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. Erklärung des Wagenbauers nach aktueller beigefügten Vordruck
2. Nachweis der Haftpflichtversicherung für Zugfahrzeug / Zugmaschine **und** Anhänger bezüglich der Teilnahme an einem Karnevalszug
3. Kopie der Betriebserlaubnis / Zulassung der Zugmaschine / des Zugfahrzeuges
4. Kopie der Betriebserlaubnis / Zulassung bzw. am Zugtag gültiges Gutachten des Anhängers

Sie sollten bereits bei der Anmeldung der Wagen darauf achten, dass diese Unterlagen vollständig eingereicht werden, um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden; unvollständige Unterlagen sollten Sie nicht annehmen.

Ob für einen Anhänger eine Zulassung / Betriebserlaubnis ausreicht oder ein Gutachten erforderlich ist, richtet sich nach dem im „Merkblatt über das Genehmigungsverfahren“ festgelegten Kriterien.

Sie sollten auf jeden Fall nachfragen, sofern kein Gutachten vorgelegt wird, ob tatsächlich keine Veränderungen (z. B. Aufbauten) am Fahrzeug vorgenommen wurden, die ein Gutachten erfordern. Ebenso sollten Sie darauf hinweisen, dass die im Gutachten gemachten Auflagen vollständig erfüllt werden müssen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jegliche „6 km/h-Fahrzeuge“ (Rasenmäher, Fräsen, etc.) sowie Baustellenfahrzeuge an einem Karnevalsumzug nicht teilnehmen dürfen.